



Transport von Kälbern

Positionspapier der Bundestierärztekammer und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz

Veterinär-/tierschutzfachliche Forderungen

(ausgenommen an Transporte ab einem Haltungsbetrieb bis zu 50 km, die vom Landwirt im eigenen Fahrzeug durchgeführt werden)

1. **Kälber gelten bis zur Entwicklung eines stabilen Immunsystems bis zum Abschluss der 4. Lebenswoche als „Tiere mit physiologischen Schwächen“ und sind deshalb bis zu diesem Zeitpunkt nicht transportfähig.**
2. **Die Transportdauer nicht abgesetzter/nicht entwöhnter Kälber ab Beginn der 5. Lebenswoche darf acht Stunden nicht übersteigen.**
3. **Nicht abgesetzte Kälber dürfen vom Herkunftsbestand bis zum endgültigen Bestimmungsort über nur eine Sammelstelle befördert werden, sie müssen dort bedarfs- und verhaltensgerecht gefüttert und getränkt werden (können).**
4. **Kälber dürfen erst dann mehr als acht Stunden transportiert werden, wenn sie ihren Bedarf für Erhaltung und Aufbau über Festfutter und Wasser decken können, also frühestens, wenn der Prozess des Absatzes abgeschlossen ist. Kälber dürfen nicht erst für den Transport abgesetzt werden.**
5. **Eine diesbezügliche, zeitnahe Änderung der rechtlichen Vorgaben für Kälber ist dringend vorzunehmen.**
6. **Bis zur Änderung der Rechtsgrundlagen ist in der Transportpraxis mindestens Folgendes sicherzustellen:**
 - 6.1. Nach konkreter Prüfung anderer Möglichkeiten darf der Transport nicht abgesetzter / nicht entwöhnter Kälber nur erfolgen, wenn er unvermeidbar ist und die Kälber bereits an die Heu- und Wasseraufnahme gewöhnt sind.
 - 6.2 Es sind konsequent alle Maßnahmen zur Minimierung der transportbedingten Stressfaktoren unter Beachtung der physiologischen, ethologischen und immunologischen Gegebenheiten der Tiere durch den Transportverantwortlichen zu ergreifen, so dass dem tierschutzrechtlichen Gebot des § 2 und des § 3 Satz 1 Nr. 1 TierSchG sowie des Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 genüge getan wird. Dazu gehören insbesondere:
 - Vorbereitung auf den Transport: Nach der letzten Fütterung - Verabreichung von Vollmilch (VM) oder Milchaustauscher (MAT) - ist vor Beginn der Verladung eine mind. 3-stündige Verdauungs- / Ruhepause einzuhalten.

- Die tierschutzgerechte Unterstützung (Assistenz) bei der Verladung der Kälber hat mit Ruhe und Umsicht zu erfolgen, die körperliche Überlegenheit des Menschen darf dabei nicht ausgenutzt werden. Kälber dürfen auf keinen Fall an Ohren, Kopf, Schwanz oder Beinen gezogen werden. Die Tiere dürfen nicht getreten oder geworfen werden.
- Der ständige Zugang zu Trinkwasser und Raufutter während des Transportes muss sichergestellt sein.
- Der rechtlichen Forderung gemäß Anh. I, Kap. V, Nr. 1.4. a) der VO (EU) 1/2005, „nötigenfalls“ zu füttern, ist bei nicht abgesetzten/ nicht entwöhnten Kälbern nach einer 9-stündigen Transportdauer (einschließlich Verladezeit) **immer** nachzukommen. Es müssen im für diesen Zweck zugelassenen Transportfahrzeug VM oder MAT so angeboten werden, dass jedes Einzeltier gruppenbezogen zeitgleich in physiologischer Haltung temperierte Flüssignahrung im Saugakt aufnehmen kann. Es ist – ggf. mit entsprechend unterstützender Assistenz - sicherzustellen, dass eine bedarfsdeckende und bedürfnisgerechte Nahrungsaufnahme eines jeden Einzeltieres stattfindet. Zusätzlich muss der ständige Zugang zu Trinkwasser und Raufutter auch hier gewährleistet sein.

Begründung

Einleitung

Jeder Transport ist mit unvermeidbarem Stress für das transportierte Kalb verbunden. Daher ist sicherzustellen, dass jeder vermeidbare zusätzliche Stress auch vermieden wird. Gerade bei jungen Tieren darf das hier noch geringe Anpassungsvermögen bei der Bewältigung von Stresssituationen keinesfalls überfordert werden. Vor Beginn des Transportes muss daher

- die Notwendigkeit eines Transportes gegeben sein,
- die Transportfähigkeit eines jeden Tieres für den geplanten Transport sorgfältig geprüft werden,
- das voraussichtliche Einhalten der Anforderungen des Tierschutzes und des Bedarfes der Tiere unter den jeweils zu erwartenden Transportbedingungen gewährleistet sein.

Die Anforderungen an den Transport sind umso höher, je jünger die Tiere sind, und somit bei nicht abgesetzten Kälbern am höchsten.

Zweckbestimmung

Dieses Positionspapier der BTK und der TVT soll eine veterinärfachliche Bewertung zum Transport von Kälbern darlegen und in politische Gremien, Fachverbände sowie die FVE eingebracht werden, um

- auf notwendige rechtliche Änderungen hinzuwirken und
- bis dahin die Einhaltung ergänzender veterinärfachlicher Mindestanforderungen an den Transport von Kälbern einzufordern.

Definitionen

Kälber: Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten

Abgesetzte / entwöhnte Kälber: Das Absetzen von Kälbern von der Milch-, Vollmilch- (VM) oder Milchaustauscherfütterung (MAT) beinhaltet auch das Absetzen von der Gewöhnung an diese

Milchnahrung. Die Kälber nehmen damit die für den Selbsterhalt und den Selbstaufbau erforderlichen (Fest-) Futtermittel und Wasser in den dafür notwendigen Mengen auf. Ihr Verdauungssystem ist entsprechend „umgestellt“, tierbasierte Indikatoren dafür sind die Ausbildung der Vormägen und eine entsprechende Kotbeschaffenheit.

Das vollständige Absetzen von VM oder MAT soll möglichst spät erfolgen, d. h. frühestens mit 12 bis 13 Wochen („metabolische Programmierung“ von Kälbern für spätere hohe Milch- und Mastleistung). Bis zum Zeitpunkt des vollständigen Absetzens ist als „Fütterung“ das Angebot und die Aufnahme von VM oder MAT einzuordnen und wird nachfolgend entsprechend dieser Definition verwendet. Die EU-Kommission sieht ein Mindestalter für die Beendigung der Saug- und Tränkphase von 2 Monaten vor.

Es gibt darüber hinaus viele, insbesondere – aber nicht ausschließlich – aus Mutterkuhherden stammende Kälber, die trotz eines höheren Alters noch nicht abgesetzt sind.

Nahrungsaufnahme nicht abgesetzter / nicht entwöhnter Kälber

Von Muttertieren geführte Kälber saugen ca. 6 – 12 mal täglich, um ihren Bedarf an Nährstoffen, Energie und insbesondere Proteinen zu decken. Kälber mit Gewöhnung an Milchfutterautomaten zeigen eine ähnliche Futteraufnahmefrequenz. Nach der Milchaufnahme findet im Labmagen jeweils die enzymatische Kaseinausfällung statt. Für diesen physiologischen Verdauungsprozess ist eine mehrstündige Ruhepause nach der Futteraufnahme notwendig, in der die Kälber meistens ruhen.

Die tägliche Aufnahme an Tränkemenge wird mit 16 bis 24 % des eigenen Körpergewichtes angegeben. Durch das arttypische Verhalten der über den Tag verteilten, mehrmaligen Aufnahme kleiner Portionen wird einer Überfüllung des Labmagens vorgebeugt. Auch der Einsatz von Tränkeautomaten in Haltungsbetrieben trägt dieser Anforderung Rechnung. Eine auch häufig anzutreffende Verteilung der Tagesration auf nur zwei Mahlzeiten kann dagegen das Fassungsvermögen des Labmagens überfordern, zu Verdauungsstörungen durch Abfluss in Vormägen und/oder den Dünndarm führen und widerspricht zudem dem arttypischen Verhalten von Kälbern. Intervalle zwischen den Mahlzeiten von etwa 12 Stunden können demnach bereits die Anpassungsfähigkeit nicht abgesetzter Kälber überfordern, Intervalle von mehr als 12 Stunden sind in jedem Fall als mit erheblichen Leiden und einer Gefährdung der Gesundheit der Tiere verbundene Belastung anzusehen.

Der physiologische Saugakt an der Zitze wird zweiphasig ausgeführt. Im Unterdruck füllt sich die Zitze (etwa 30 % Vakuumphase) und wird danach im Überdruck in die Maulhöhle entleert (etwa 70 % Druckphase). Dieser Zyklus wird beim Saugen am Euter der Kuh oder am verformbaren Gummisauger des Tränkeimers oder des -automaten mit einer Frequenz von etwa 80 bis 150/min ausgeführt. Mit der „richtigen“ - also dem natürlichen Saugen am Euter entsprechenden - Haltung des Kopfes führt der physiologische Saugakt (nicht der Schluckakt) beim Milchkalb zur Auslösung des sogenannten „Schlundrinnenreflexes“. Damit wird die Tränke unter Umgehung der Vormägen direkt in den eigentlichen, nämlich den Labmagen, geleitet. Bei Fehlleitung der Milchtränke in die sich noch in Ausbildung befindlichen Vormägen kommt es zu Verdauungsstörungen durch Fehlgärungen und Fäulnisprozesse.

Während des Transportes können Kälber Durchfall bekommen, was als Ausdruck der Belastungssituation für die Tiere zu bewerten ist und nicht automatisch auf eine fehlerhafte Fütterung zurückzuführen sein muss. Kälber, die bereits vor dem Transport Durchfall aufweisen, sind auf Grund dieses pathologischen Zustandes als nicht transportfähig zu bewerten. Kälber mit Durchfall müssen – ungeachtet der Durchfallursache – in jedem Fall gefüttert werden.

Unabhängig von der Fütterung mit Milch oder MAT benötigen auch nicht abgesetzte Kälber zur Durststillung jederzeit Zugang zu Tränkwasser. Das gleichzeitige Angebot von Heu bester Qualität zur freien Aufnahme fördert die physiologische Ausbildung der Pansenzotten und bereitet die Kälber auf die wiederkäuerspezifischen Funktionen des Verdauungstraktes vor.

Immunologie

Kälber sind deutlich weniger belastbar als ältere Rinder. In einem Alter von etwa 2 Lebenswochen hat die Konzentration der über das Kolostrum aufgenommenen Antikörper bereits stark abgenommen. Das eigene Immunsystem ist jedoch frühestens in einem Alter nach etwa 4 Wochen hinreichend belastbar. In dieser Zeit der „immunologischen Lücke“ (3. – 4. Lebenswoche) ist kein ausreichender Immunschutz bei Kontakt zu einem breit gefächerten Erregerspektrum (z. B. durch das Zusammentreffen vieler Tiere auf einer Sammelstelle, dem Transport und am Bestimmungsort) gegeben.

Ethologie

Das Sehfeld der Kälber lässt sie die Umgebung zu einem großen Teil als zweidimensionalen Bereich wahrnehmen. Daher kommt bei Umgebungswechseln der olfaktorischen Orientierung besondere Bedeutung zu. Lärm und Reflexionen sind dabei ebenso zu vermeiden wie unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten, die die Kälber irritieren.

Ein korrektes - weil auf die Eigenheiten und Bedürfnisse der Tiere eingehendes - Treiben hat bevorzugt durch ein „Anschieben“ und nicht durch Ziehen, auch nicht am Strick und schon gar nicht an Extremitäten wie Schwanz und Ohren, zu erfolgen. Für einen Transport ist ausreichend Zeit für das Verladen und insbesondere das Abladen (körperliche Überlegenheit des Menschen nicht ausnutzen!) vorzusehen. Die Koordination der Bewegungen ist bei Kälbern noch nicht vollständig ausgereift, sie laufen zudem noch nicht zielorientiert. Sie sind neugierig und brauchen Zeit zur Orientierung. Der Herdentrieb ist noch nicht ausgebildet und sie haben noch keine starke Scheu vor dem Menschen. Während des Treibens oder Verladens muss die Beleuchtung in jedem Fall für eine Orientierung ausreichen und ins Hellere führen.

Aus den Rechtsgrundlagen (mit Relevanz für den Transport)

§ 2 TierSchG fordert, dass derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen sowie über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss. Diese Forderungen gelten auch für den Transport.

§ 3 Satz 1 Nr. 1 TierSchG verbietet, *„einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen“*.

In der VO (EG) Nr. 1/2005 werden in Art. 3 zusätzlich zu der Forderung, dass *„niemand [...] eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen [darf], wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten“*, in den Buchstaben a) bis h) weitere Bedingungen festgelegt, um diesen Grundsatz durchzusetzen. Der in diesem Wortlaut verwendete Konjunktiv impliziert eine belastbare Risikobewertung bei der Planung von Tiertransporten. Im weiteren Verlauf der VO und insbesondere in ihren Anhängen werden die Anforderungen weiter ausgeführt und präzisiert. Der Transport stellt insbesondere für nicht abgesetzte Kälber einen energiezehrenden Vorgang dar, der bei den altersgemäß besonders anfälligen (vulnerablen) Kälbern zu einem besonderen Bedarf an Betreuung und Fütterung führt.

In Anh. 1 Kap. 1 Nr. 2 der VO (EG) 1/2005 wird Folgendes postuliert: „*verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig“.* Die im Verordnungstext folgende Aufzählung von Gründen der Transportunfähigkeit ist durch die Verwendung des Begriffes „*insbesondere*“ nicht abschließend, sondern lässt weitere Ausschlussgründe zu. Kälber, die weniger als zehn Tage alt sind, gelten nach VO (EG) Nr. 1/2005 als nicht transportfähig, es sei denn, die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km. Die nationale TierSchTrV geht in § 10 Abs. 4 von einer Transportunfähigkeit bis zu einem Alter von sogar 14 Tagen aus.

Das Fehlen der Transportfähigkeit endet jedoch nicht mit einem fixen Alter, da die Robustheit der Kälber sich erst über weitere Wochen stetig ausbildet.

Daher ist bei nicht abgesetzten Kälbern vom Vorliegen einer physiologischen Schwäche mit einer einhergehenden geringen Belastbarkeit und dem Fehlen ausreichender körperlicher Reserven der Tiere auszugehen, die die Transportfähigkeit zumindest in der „immunologischen Lücke“ ausschließt. Aus diesen Gründen dürfen Kälber aus fachlicher Sicht frühestens nach der vierten Lebenswoche transportiert werden.

Forderung: Transport der Kälber frühestens nach der vierten Lebenswoche, da sie frühestens ab diesem Zeitpunkt transportfähig sind.

Organisatoren von Transporten und Betreiber von Sammelstellen müssen sicherstellen, dass eintreffende Kälber nicht bereits in einer anderen Sammelstelle verladen wurden. Sie müssen zudem den Zeitpunkt der letzten bedarfsdeckenden Fütterung nicht abgesetzter Kälber im Herkunftsbestand feststellen, wenn sie über mehr als 100 km antransportiert werden. Im Bedarfsfall sind die Kälber in der Sammelstelle nach den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutZV) bedarfs- und verhaltensgerecht zu füttern und zu tränken, die Sammelstelle muss entsprechend zugelassen sein. Nach einer bedarfsdeckenden Fütterung muss eine Verdauungspause von mindestens 3 Stunden eingehalten werden, bevor die Tiere für den Transport verladen werden. Die Tierärzteschaft setzt sich dafür ein, dass in der VO (EG) Nr. 1/2005 im Art. 2 r) der Anführungspunkt ii) ersatzlos gestrichen wird, so dass ein Antransport zu einer Sammelstelle über mehr als 100 km nicht zulässig ist und ein „Sammelstellenhopping“ unterbunden wird. Zudem setzt sie sich dafür ein, dass die Begriffsbestimmung zum Bestimmungsort in Art. 2 s) dieser Verordnung neu gefasst wird. Danach sollte als Bestimmungsort nur noch ein (endgültiger) Haltungsbestand oder ein Schlachthof aufzuführen sein.

Forderung: Nicht abgesetzte Kälber müssen an der Sammelstelle bedarfs- und verhaltensgerecht gefüttert werden und nach der Mahlzeit mindestens 3 Stunden ruhen können.

Nach Anhang I Kap. V Nr. 1.4 der VO (EG) 1/2005 müssen „*Kälber [...], die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, [...] nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können*“. Sodann darf der Transport für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden. Danach ist nach Nr. 1.5 eine 24-stündige Ruhepause mit Versorgung der Tiere durchzuführen. Würde eine Mahlzeit mit Milch oder MAT in der mindestens einstündigen Transportpause ausgelassen, erstreckte sich der zeitliche Abstand zwischen zwei Mahlzeiten mindestens über die Gesamtdauer des Transports und damit über deutlich mehr als den etwa zwölfstündigen Abstand bei der ohnehin schon mit gesundheitlichen Risiken verbundenen

Verteilung der Tagesration auf nur zwei Mahlzeiten. Die „nötigenfalls“ durchzuführende Fütterung ist daher nach dem ersten Transportabschnitt **immer** nötig, um den Bedarf der Kälber an Nahrung zu decken. Dazu ist zudem nur Milch oder MAT geeignet, Elektrolytlösung dagegen nicht. Eine bedarfs- und verhaltensgerechte Versorgung von nicht abgesetzten Kälbern ist in den derzeit für den langen Transport von Rindern zugelassenen Typ II-Fahrzeugen jedoch nicht möglich, da sie weder über die hierfür erforderlichen kälbergerechten Ausstattungen verfügen noch die Futtermittel für eine entsprechende Versorgung eines jeden einzelnen Kalbes mitführen. Der Verordnungsgeber sieht zudem ein Abladen der Tiere eigens zu ihrer Versorgung nach dem ersten Transportabschnitt nicht vor, die Fahrzeuge müssten auch in diesem Fall für den langen Transport nicht abgesetzter Tiere zugelassen sein. Zudem würde dies für die Tiere eine zusätzliche Stressbelastung durch das Ent- und wiederholte Beladen Tiere bedeuten und den Zeitraum ihrer Belastung sowie die Beförderungsdauer unzulässig verlängern.

Forderung: Eine lange Beförderung nicht abgesetzter Kälber über mehr als 8 Stunden ist derzeit nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26).

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV); BGBl. I S. 375.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV), i.d. Fassung vom 30. Juni 2017; BGBl. I S. 2147.

Literatur

Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV): Handbuch Tiertransporte; Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009.

<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>

Herzog, K. u. A. Franzky (2017): Zur Tierschutzproblematik nicht abgesetzter Kälber bei langen Beförderungen. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2017 (4), 230-231

Hirt, A.; Maisack, Ch. und Moritz, J. (2015): Tierschutzgesetz - Kommentar. München, Verlag Franz Vahlen

Marahrens, M. u. L. Schrader (2020): Tierschutz beim Transport: Technische Voraussetzungen für Langstreckentransporte nicht abgesetzter Kälber.

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027758/Empfehlung-Tierschutz-beim-Transport_2020-03-13.pdf

Scheibl, P. (2020): Tierschutzproblematik von Langstreckentransporten bei Kälbern. Tagungsband 40. Fortbildungsveranstaltung Aktuelle Probleme des Tierschutzes, Hannover 03./04. Sept. 2020

Rabitsch, A. (2020): Zum Transport nicht-entwöhnter Kälber.

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10_Gutachten_Rabitsch_Transport_nicht_entwoehnter_Kaelber.pdf

Berlin, den 27. Januar 2021

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.